



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

24. Januar 2024

Stellungnahme 6/2024

zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur
Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004,
(EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU)
Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die
Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in
der Union

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 753 final.

Zusammenfassung

Am 29. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union (im Folgenden „Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, das Schutzniveau der Fahr- und Fluggastrechte im Luft-, Schienen-, See- und Binnenschiffs- sowie im Kraftomnibusverkehr zu verbessern. Im Einzelnen zielt der Vorschlag darauf ab, Folgendes zu gewährleisten: Erstattung bei Buchung des Flug-/Fahrscheins über einen Vermittler, eine bessere Unterrichtung der Flug-/Fahrgäste über ihre Rechte zum Zeitpunkt der Buchung und bei Reisetörungen, Dienstqualitätsnormen, einheitliches Formular für Anträge auf Ausgleichsleistungen und Erstattungsanträge, risikobasierter Ansatz für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, Informationsaustausch mit nationalen Durchsetzungsstellen und Unterrichtung über die alternative Streitbeilegung durch nationale Durchsetzungsstellen.

Der EDSB begrüßt die Beachtung der Datenschutzaspekte des Vorschlags, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung der Kontaktdaten des Flug-/Fahrgastes an den Beförderer, wenn der Flug-/Fahrgast den Flug-/Fahrschein über einen Vermittler gebucht hat, sowie die Vorgabe, dass der Bericht des Beförderers über die Dienstqualitätsnormen keine personenbezogenen Daten enthalten sollte. Vor diesem Hintergrund hat der EDSB keine spezifischen Empfehlungen zu dem Vorschlag.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Einheitliches Formular für Anträge auf Ausgleichsleistungen und Erstattungsanträge	5
4. Übermittlung der Kontaktdaten von Flug- /Fahrgästen durch Vermittler	6
5. Informationen, die von Beförderungsunternehmen an die nationalen Durchsetzungsstellen zu übermitteln sind	6
6. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG² (im Folgenden „EU-DSVO“), insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 29. November 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004³, (EG) Nr. 1107/2006⁴, (EU) Nr. 1177/2010⁵, (EU) Nr. 181/2011⁶ und (EU) 2021/782⁷ in Bezug auf die Durchsetzung der Flug- und Fahrgastrechte in der Union (im Folgenden „Vorschlag“). Dem Vorschlag sind vier Anhänge über Mindestnormen für die Dienstqualität beigelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist es, das Schutzniveau der Fahr- und Fluggastrechte im Luft-, Schienen-, See- und Binnenschiffs- sowie im Kraftomnibusverkehr zu verbessern. Im Einzelnen zielt der Vorschlag darauf ab, Folgendes zu gewährleisten: Erstattung bei Buchung des Flug-/Fahrscheins über einen Vermittler, eine bessere Unterrichtung der Flug-/Fahrgäste über ihre Rechte zum Zeitpunkt der Buchung und bei Reisetörungen, Dienstqualitätsnormen, einheitliches Formular für Anträge auf Ausgleichsleistungen und Erstattungsanträge, risikobasierter Ansatz für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, Informationsaustausch mit nationalen Durchsetzungsstellen und Unterrichtung über die alternative Streitbeilegung durch nationale Durchsetzungsstellen.⁸
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

⁸ COM(2023) 273 final, S. 13.

DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt zudem, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Bemerkungen

4. Der EDSB erkennt an, wie wichtig es ist, die Verbraucherrechte von Flug-/Fahrgästen im Luft-, Schienen-, See- und Binnenschiffs- sowie im Kraftomnibusverkehr zu verbessern. Der EDSB stellt ferner fest, dass der Vorschlag mit dem Vorschlag für eine Verordnung über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen⁹ im Einklang steht. Der EDSB hat seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag am 25. Januar 2024 angenommen.¹⁰
5. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf die Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO in Erwägungsgrund 21 des Vorschlags.
6. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere der Kontaktdaten des Fluggastes¹¹ oder dessen Einstufung als „Mensch mit eingeschränkter Mobilität“¹², durch das Luftfahrtunternehmen beinhaltet. Die Verordnung (EU) 2016/679¹³ (im Folgenden „DSGVO“) ist daher auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag anwendbar. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf die Anwendbarkeit der DSGVO in Erwägungsgrund 8 des Vorschlags. Außerdem begrüßt der EDSB die in demselben Erwägungsgrund enthaltene Präzisierung, dass die Pflicht zur Unterrichtung der Fluggäste über deren (Verbraucher-)Rechte die Verpflichtung des Verantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß der DSGVO zur Verfügung zu stellen, unberührt lässt.

3. Einheitliches Formular für Anträge auf Ausgleichsleistungen und Erstattungsanträge

7. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission durch den Vorschlag ermächtigt würde, einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für Anträge auf Ausgleichsleistungen und Erstattungsanträge zu erlassen.¹⁴
8. Der EDSB erinnert die Kommission daran, dass der EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO zu diesen Durchführungsrechtsakten konsultiert werden sollte, wenn diese

⁹ COM(2023) 752 final.

¹⁰ Stellungnahme 5/2024 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen, veröffentlicht am 24. Januar 2024.

¹¹ COM(2023) 753 final, Artikel 1 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 14a eingefügt wird.

¹² COM(2023) 753 final, Artikel 1 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 16aa eingefügt wird.

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁴ Artikel 1 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 16aa eingefügt wird; Artikel 3 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, mit dem Artikel 19a eingefügt wird; Artikel 4 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011, mit dem Artikel 19a eingefügt wird.

Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben. Der EDSB erinnert ferner daran, dass er bereits formelle Bemerkungen¹⁵ zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für Anträge von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr auf Erstattung und Entschädigung für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle gemäß der Verordnung (EU) 2021/782¹⁶ vorgelegt hat.

4. Übermittlung der Kontaktdaten von Flug-/Fahrgästen durch Vermittler

9. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag Bestimmungen über die Übermittlung der Kontaktdaten des Flug-/Fahrgastes und der Buchungsdaten durch den Vermittler an den Beförderer enthält.¹⁷ In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in dem Vorschlag die Zwecke der Verarbeitung in klarer und eindeutiger Weise beschrieben werden.¹⁸ Insbesondere nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass in diesen Bestimmungen festgelegt ist, dass die Kontaktdaten des Fluggastes vom Luftfahrtunternehmen nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, der notwendig ist, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Information, Betreuung, Erstattung, anderweitige Beförderung und Ausgleichsleistungen nachzukommen, und um seine Verpflichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union über Flugsicherheit und Luftsicherheit zu erfüllen.
10. Gemäß dem Grundsatz der Speicherbegrenzung dürfen personenbezogene Daten nicht länger als notwendig in einer Form gespeichert werden, die eine Identifizierung ermöglicht.¹⁹ Der EDSB begrüßt daher die Präzisierung, dass das Luftfahrtunternehmen die Kontaktdaten innerhalb von 72 Stunden nach Ablauf des Beförderungsvertrags löschen muss, sofern nicht eine weitere Aufbewahrung der Kontaktdaten gerechtfertigt ist, um Verpflichtungen in Bezug auf das Recht des Fluggastes auf anderweitige Beförderung, Erstattung oder Ausgleichsleistungen nachzukommen.²⁰

5. Informationen, die von Beförderungsunternehmen an die nationalen Durchsetzungsstellen zu übermitteln sind

11. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag von den Luftfahrtunternehmen verlangt, Dienstqualitätsnormen festzulegen (die die in Anhang II aufgeführten Bereiche abdecken),

¹⁵ [Formelle Bemerkungen zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines einheitlichen Formulars für Anträge auf Erstattung und Entschädigung von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr für Zugverspätungen, verpasste Anschlusszüge und Zugausfälle gemäß der Verordnung \(EU\) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) vom 29. März 2023.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

¹⁷ COM(2023) 753 final, Artikel 1 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 14a Absatz 2 eingefügt wird; Erwägungsgrund 9 des Vorschlags.

¹⁸ Siehe auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

¹⁹ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

²⁰ Artikel 1 des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 14a Absatz 3 eingefügt wird.

die eigene Leistung zu überwachen und einen Bericht über die Qualität der Dienste auf der Website des Luftfahrtunternehmens zu veröffentlichen.²¹

12. Der EDSB begrüßt die Präzisierung, dass „dieser Bericht ... keine personenbezogenen Daten enthalten [darf]“.²² Die gleiche Präzisierung wird unter Berücksichtigung der Dienstqualitätsnormen für Fahrgäste im Schiffsverkehr²³ bzw. für Fahrgäste im Kraftomnibusverkehr²⁴ festgelegt. Der EDSB merkt an, dass der Bericht über die Dienstqualität zur Erfüllung seiner Funktion auf statistische Daten (z. B. über die Anzahl der Beschwerden, die Arten von Beschwerden usw.) beschränkt werden kann.

6. Schlussfolgerungen

13. Vor diesem Hintergrund hat der EDSB keine spezifischen Empfehlungen zu dem Vorschlag.

Brüssel, den 24. Januar 2024

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

²¹ Artikel 1 des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 15a eingefügt wird.

²² Artikel 1 des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 15a eingefügt wird.

²³ Artikel 3 des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2010, mit dem Artikel 24a eingefügt wird.

²⁴ Artikel 4 des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011, mit dem Artikel 26a eingefügt wird.